OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602968/9/SE

Datum:
Linz, 9. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A K, vertreten durch Mag. H P, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Februar 2019, GZ: VStV/918301147089/2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Februar 2019, GZ: VStV/918301147089/2018, verhängten Geldstrafen auf jeweils 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen betreffend Spruchpunkte 1. und 2 jeweils auf 15 Stunden und betreffend Spruchpunkt 3. auf 6 Stunden reduziert werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Februar 2019, GZ: VStV/918301147089/2018, wurde über A K, vertreten durch Mag. H P, Rechtsanwalt, x, x (in der Folge: Beschwerdeführer), wegen Übertretungen gemäß § 38 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a und § 26 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960 sowie gemäß § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967 iVm § 22 a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV ivm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz iVm § 134 KFG 1967 jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 23 und 10 Stunden) verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Spruch

1. Sie haben am 02.07.2018, um 14:41, in x, x Höhe Nr. x, stadteinwärts fahren mit dem Kfz, Kennzeichen x (A), trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.
2. Sie haben am 02.07.2018, um 14:42, von der Bushaltestelle „x“ bis Höhe x (ca. x Meter), stadteinwärts fahrend, mit dem Kfz, Kennzeichen x (A), einem Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand (mit eingeschaltetem Blaulicht), nicht Platz gemacht.
3. Sie haben es am 02.07.2018, um 14:43, in x, x, Höhe x, stadteinwärts fahrend, als Lenker des Kfz, Kz x (A) unterlassen, eine Abschrift des Genehmigungsbescheides oder eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder einen Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gem. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Es waren Reifen der Dimension 195/60R15 anstatt Dimension 185/65R14 montiert.“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten, welchem zugemutet werden muss, Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrzunehmen und auch solche zu erkennen, angezeigt worden sei. Die verhängten Geldstrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 5. Februar 2019, richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 11. März 2019. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen in eventu nach Aufhebung des ange-

fochtenen Straferkenntnisses die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Unterinstanz zurückzuverweisen in eventu die verhängten Strafen angemessen herabzusetzen.

In der Beschwerde wird zusammenfassend ausgeführt, dass hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses die Verkehrssignalanlage für den Abbiegestreifen nicht gelb nicht blinkendes Licht anzeigte, sondern für den geradeaus führenden Fahrstreifen.
Erst auf der x in Höhe des Hauses Nr. x schalteten die Beamten das Blaulicht ein.
Der Beschwerdeführer habe darauf vertraut, dass das Fahrzeug inklusive aller Teile zugelassen sei, zumal Reifen und Felgen in einer Fachwerkstätte angeschafft wurden. Es würde die Pflichten eines Kraftfahrzeuglenkers überspannen, sich über die Dimensionierung der Reifen bzw. über die Felgen zu informieren.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4. März 2019, eingelangt am 11. März 2019, zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 29. Mai 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurde der amtshandelnde Polizist, A T L (kurz: Zeuge 1) und die Gattin des Beschwerdeführers, A K (kurz: Zeugin 2), als Zeugen befragt.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter konnten im Rahmen der Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 2. Juli 2018 das Kraftfahrzeug (kurz: Kfz) mit dem amtlichen Kennzeichen x um ca. 14:41 Uhr auf der x Höhe Nr. x, x, stadteinwärts auf dem rechten Fahrstreifen für Rechtsabbieger. Als die Verkehrssignalanlage für Rechtsabbieger auf Gelblicht umschaltete befand sich der Beschwerdeführer mit seinem Kfz in etwa 18 m auf dem zweiten Pfeil vor der Haltelinie. Die gegenständliche Polizeistreife war mit dem Einsatzfahrzeug ca. 3 bis 4 Autolängen hinter dem Beschwerdeführer. Vor dem Beschwerdeführer befand sich kein weiteres Kfz.

Der Beschwerdeführer bog mit seinem Kfz trotz Gelblichtes nach rechts in die x ein. Ein gefahrloses Anhalten wäre für den Beschwerdeführer möglich gewesen. Noch während des Einbiegevorgangs des Beschwerdeführers schaltete die Verkehrssignalanlage auf Rotlicht um. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das rechte Vorderrad des Kfz des Beschwerdeführers auf der Radfahrerüberfahrt.

Nachdem sich die Polizisten überzeugt hatten, gefahrlos bei Rotlicht dem Beschwerdeführer nachzufahren, schalteten sie das Blaulicht ein und fuhren hinter dem Beschwerdeführer, der in der Mitte der Fahrbahn fuhr, nach. Ein Überholen des Beschwerdeführers war aufgrund des Gegenverkehrs nicht möglich. Der Beschwerdeführer fuhr mit einer Geschwindigkeit von ca. 32 km/h. Dies war für die gegebenen Verhältnisse relativ langsam.
Nach etwa 230 m wäre es aufgrund der Straßenbreite (ca. 4,5 m) um ca. 14:42 Uhr möglich gewesen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Kfz an den rechten Straßenrand fährt und das Polizeieinsatzfahrzeug vorbei lässt. Dies machte der Beschwerdeführer jedoch nicht. Das Polizeifahrzeug fuhr wie üblich bei eingeschaltetem Blaulicht links versetzt und eine halbe Fahrzeugbreite hinter dem Beschwerdeführer. Diese Position ermöglicht es dem Fahrer das Polizeifahrzeug im linken Außenspiegel und im Innenspiegel zu erkennen.
Auf Höhe des Objektes x weitet sich der benutzte Fahrstreifen, um anschließend in zwei Fahrstreifen aufgrund der folgenden Kreuzung überzugehen.
Der Beschwerdeführer hielt bei der Kreuzung x/x vor der Ampel, die auf Rot stand, auf dem rechten Fahrstreifen zum Rechtsabbiegen und Geradeausfahren an. Das Polizeiauto befand sich auf dem Fahrstreifen links davon. Der Beschwerdeführer führte ein intensives Gespräch mit Zeugin 1. Sowohl das Fenster des Beifahrers des Polizeiautos als auch das Fenster auf der Fahrerseite des Kfz des Beschwerdeführers war geöffnet. Zeuge 2 war Beifahrer, sprach den Beschwerdeführer an und zeigte ihm die Anhaltestelle. Der Beschwerdeführer folgte der Anweisung, rechts abzubiegen und dann anzuhalten.
Bei der nachfolgenden Amtshandlung war der Beschwerdeführer sehr aufgebracht und beschuldigte die Polizisten der Ausländerfeindlichkeit. Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger türkischer Herkunft.

Am gegenständlichen Kfz waren Reifen der Dimension x, obwohl laut Typenschein Reifen mit einer Dimension von x genehmigt sind, montiert. Dies wurde bei der Amtshandlung von den Polizisten festgestellt.

II.3. Dass der Beschwerdeführer leicht seine Fassung verliert, sehr aufgebracht sowie emotional ist und sich nicht beruhigen lässt, kann die erkennende Richterin bestätigen. Nachdem der Beschwerdeführer ausreichend Zeit hatte, seine persönliche Meinung zum gegenständlichen Vorfall darzulegen, redete er trotz Hinweis, dass nur Vorbringen in der Sache maßgeblich und zu beachten seien, und mehrmaliger Aufforderung durch die erkennende Richterin, thematisch wieder zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zurückzukehren, immer weiter und

wurde immer aufgebrachter, sodass die mündliche Verhandlung unterbrochen werden musste. Erst auf Zureden seiner Tochter verließ der Beschwerdeführer den Verhandlungssaal. Es gab keinen Grund für diese Eskalation seitens des Beschwerdeführers, da ihm ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seine Sicht der Dinge zu erläutern.

Die Aussagen des Zeugen 2 sind glaubwürdig, schlüssig und nachvollziehbar. Zudem ist zu betonen, dass einerseits Polizisten zur Beobachtung und Überwachung des Verkehrs geschulte Beamte sind und andererseits an den Diensteid gebunden und durch eine vorsätzliche falsche Anzeige strafrechtlich verantwortlich sind, während Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren falls sie sich bei ihrer Anhörung nicht an die Wahrheit halten, keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten haben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher die Angaben in der Anzeige, in der Stellungnahme und in der mündlichen Verhandlung von Zeugen 2 dieser Entscheidung zu Grunde.

Ferner ist festzuhalten, dass erst nach mehrmaligem Nachfragen sowohl beim Beschwerdeführer und der Zeugin 1 ihre Schilderungen den jeweiligen ampelgeregelten Kreuzungen zugeordnet werden konnten.
Wenn der Beschwerdeführer und die Zeugin 1 weiters angeben, dass das Blaulicht erst eingeschaltet worden sei, als das Polizeiauto an der Kreuzung x/x stand, dass dies keinen Sinn ergibt, da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt ja schon von Zeugen 2 angesprochen wurde und auch die Anhaltekelle gezeigt wurde. Es ist davon auszugehen, dass weder der Beschwerdeführer noch Zeugin 1 das Blaulicht zuvor bemerkt haben.

Unbestritten geblieben ist, dass am gegenständlichen Kfz Reifen der Dimension x, obwohl laut Typenschein Reifen mit einer Dimension von x genehmigt sind, montiert waren.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage zum Tatzeitpunkt

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, lauten:

§ 26. Einsatzfahrzeuge.

[...]

(5) Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeuges darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.

§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, lauten:

„§ 33. Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, daß Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. [...]
2. [...]
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der

Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967, lautet:

„Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

§ 22a. (1) Als Änderung, die nicht angezeigt werden muß (§ 33 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), gilt

1. das Austauschen

a) [...]

b) von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen;

[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer lenkte am 2. Juli 2018 das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen x um ca. 14:41 Uhr auf der x Höhe Nr. x, x, stadteinwärts auf dem

rechten Fahrstreifen für Rechtsabbieger. Als die Verkehrssignalanlage für Rechtsabbieger auf Gelblicht umschaltete, befand sich der Beschwerdeführer mit seinem Kfz in etwa 18 m auf dem zweiten Pfeil vor der Haltelinie. Die gegenständliche Polizeistreife war mit dem Einsatzfahrzeug ca. 3 bis 4 Autolängen hinter dem Beschwerdeführer. Vor dem Beschwerdeführer befand sich kein weiteres Kfz.

Der Beschwerdeführer bog mit seinem Kfz trotz Gelblichtes nach rechts in die x ein, obwohl gemäß § 38 Abs. 1 lit. a StVO 1960 er an der Haltelinie anhalten hätte müssen. Ein gefahrloses Anhalten wäre für den Beschwerdeführer auch tatsächlich möglich gewesen. Noch während des Einbiegevorgangs des Beschwerdeführers schaltete die Verkehrssignalanlage auf Rotlicht um. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das rechte Vorderrad des Kfz des Beschwerdeführers auf der Radfahrerüberfahrt.
Der objektive Tatbestand gemäß § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Der Beschwerdeführer machte am 2. Juli 2018 um ca. 14:42 Uhr von der Bushaltestelle „x“ bis Höhe x (ca. 230 m) stadteinwärts fahrend mit dem gegenständlichen Kfz dem nachfolgenden Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand mit eingeschaltetem Blaulicht nicht Platz. Somit wurde der objektive Tatbestand gemäß § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 26 Abs. 5 StVO 1960 erfüllt.

III.4. Unbestritten geblieben ist, dass am gegenständlichen Kfz Reifen der Dimension 195/60R15 anstatt der im Typenschein vorgeschriebenen Dimension 185/65R14 montiert waren. Damit ist auch der objektive Tatbestand gemäß § 134 iVm §§ 102 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG. 1967 iVm § 22 a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV erfüllt.

III.5. Bei den vorliegenden Verwaltungsübertretungen handelt es sich jeweils um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an den Verwaltungsübertretungen kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass er darauf vertrauen konnte, dass das Kfz inklusive sämtlicher Teile zugelassen sei, weil er Reifen und Felgen in einer Fachwerkstätte angeschafft habe, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sehr wohl zumutbar und nicht völlig lebensfremd ist, dass sich dieser über die Dimensionierung der Reifen bzw. über die Felgen informiert.
Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Das monatliche Einkommen wurde mit 1.000 Euro geschätzt, Sorgepflichten und ein relevantes Vermögen bestehen nicht.

Strafmildernd ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten, Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.
Die dargestellten Umstände abwägend, gelangt das Landesverwaltungsgericht zur Überzeugung, dass die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von jeweils 30 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von (zweimal) 15 und 6 Stunden tat- und schuldangemessen und auch hinsichtlich der Spezial- und Generalprävention ausreichend sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Da der Beschwerde des Beschwerdeführers zumindest teilweise Folge gegeben werden konnte, war ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Hinsichtlich Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und hinsichtlich Spruchpunkt 3. auch die Erhebung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Eine

außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer